

1 Einleitung

1.1 Seltsame Fälle – das Forschungsvorhaben

Im Jahr 1584 wurde Hans Rodenburger, ein Nürnberger Bürger und Handelsmann, des Ehebruchs beschuldigt und, nach seiner Rückkehr von einer Handelsreise nach Wien, verhört. Er weigerte sich nach Absprache mit seinen Rechtsberatern, einen Reinigungseid abzulegen, mit dessen Hilfe er seine Unschuld hätte beteuern können, weil er einen solchen als Ehrenmann seiner Ansicht nach nicht leisten müsse bzw. sollte. Diese Strategie ging allerdings schief: Am 24. November wurde Rodenburger verurteilt, kam für vier Wochen ins Gefängnis, verlor kurz darauf sein Amt im Äußeren Rat der Stadt, eigener Aussage nach auch seine Zeugnisfähigkeit und seine Kreditwürdigkeit als Kaufmann und er fürchtete, in Zukunft kein Testament mehr abschließen zu können, das als ›rechtskräftig‹ angenommen werden würde. All diese gravierenden Konsequenzen waren zudem mit einem Ehrverlust verbunden, weshalb er 1585 in einer Supplik an Kaiser Rudolf II. (1576–1612) untertänig um eine »Vorschrift«, d.h. ein Fürbittschreiben an den Stadtrat von Nürnberg ansuchte, in welchem dieser um Rodenburgers Ehr-, Amts- und Zeugnisfähigkeitsrestitution bzw. um die Wiedenzulassung zum Reinigungseid gebeten werden sollte. Der kaiserliche Reichshofrat (= RHR), welcher die Supplik im Namen des Kaisers bearbeitete und über die Gewährung der Bitte entschied, übermittelte dem Stadtrat daraufhin tatsächlich ein entsprechendes Fürbittschreiben. Der Stadtrat sah sich jedoch nicht in der Lage, ruhigen Gewissens eine entsprechende Restitution vorzunehmen, und ließ dem RHR einen Gegenbericht über Rodenburgers verdächtiges Verhalten während des Strafverfahrens zukommen. Als Rodenburger seine Bitte an den Kaiser im Jahr 1586 wiederholte, ohne näher auf diesen Gegenbericht einzugehen, reagierte der RHR wie zuvor: Er erließ ein weiteres Fürbittschreiben zugunsten des Supplikanten.¹

1 Vgl. Akt Rodenburger, fol.69orff.; Langzitate finden sich im Literaturverzeichnis, wo sie über die alphabetisch geordneten Kurzzitate auffindbar sind.

Forschungsgegenstand: Ehrrestitution

Der Fall Rodenburger mutet seltsam an, ist er doch ein Beispiel für ein bisher kaum bzw. nur punktuell in den Fokus der Forschung gekommenes Phänomen.² Er steht exemplarisch für eine ganze Reihe frühneuzeitlicher Ehrrestitutionsverfahren, die mit Suppliken an den Kaiser begannen und in denen Delinquenten bzw. eines Delikts Beschuldigte um die Wiederherstellung ihrer verlorengegangenen Ehre baten.

Die Phänomene Ehre³, Unehrllichkeit,⁴ Ehrverlust bzw. Entehrung (durch Beleidigungen oder durch direkt entehrende Strafen)⁵ und Ehrverteidigung durch Gewalt⁶ oder mittels vor Gericht eingebrachter Injurienklagen⁷ sind intensiv erforscht, in den letzten drei Jahrzehnten sind einschlägige Sammelbände zu Ehrkonzepten⁸, dem Verhältnis von Ehre und Recht⁹ wie auch verletzter Ehre¹⁰ erschienen. Genauso wurden Beleidigungen unter Gleichrangigen inklusive gewaltsamer Ehrverteidigung¹¹, die moraltheologisch-spätscholastische Restitutionslehre¹² und die Supplikationspraxis¹³ untersucht. Dennoch wurde jenes Phänomen der Ehrrestitutionsbitten als friedliche, schriftliche Ansuchen aufgrund deliktsbedingter Ehrlosigkeit um Ehrwiederherstellung an den Kaiser, die in Suppliken vorgebracht wurden und aus kaiserlicher Gnade gewährt werden sollten, kaum untersucht.¹⁴

Ehrwiederherstellung an sich wird in manchen Werken erwähnt,¹⁵ diese Art der Ehrwiederherstellung durch Suppliken jedoch kaum. Aber von vorne: Oftmals wird vermerkt, dass Ehre als zentrale Größe in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, wenn sie verletzt wurde, möglichst schnell wiederhergestellt werden musste.¹⁶ Laut der Soziologin und Ehrforscherin Dagmar Burkhart ist »In bestimmten Fällen [...] eine Verteidigung oder Wiederherstellung der Ehre, eine Rehabilitierung der Person möglich«¹⁷. Die Historike-

2 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 45ff.

3 Vgl. z.B. Burkhart, Ehre, S. 10ff.; Burkhart, Geschichte, S. 7ff.; Deutsch, Rechtsbegriff, S. 179ff.; Dinges, Stadtgeschichte, S. 409ff.; Lidman, Importance, S. 201ff.; Weber, Ehre, Sp.77ff.; Wilms, Männlichkeit, S. 1ff.

4 Vgl. z.B. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 362ff.; Nowosadtko, Scharfrichter, S. 17ff.; Stuart, Unehrlliche, S. 1ff.

5 Vgl. z.B. Lidman, Spektakel, S. 13ff.; Schreiner, Ehre, S. 263ff.; Schwerhoff, Schande, S. 158ff.

6 Vgl. z.B. Behrisch, Obrigkeit, S. 13ff.

7 Vgl. z.B. Crosby, Honor, S. 287ff.; Fuchs, Ehre, S. 1ff.

8 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 13ff.

9 Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 3ff.

10 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 1ff.

11 Das Duell entstand um 1500 in Italien, im Heiligen Römischen Reich fasste es erst im 17. Jahrhundert Fuß, vgl. Ludwig, Duell, S. 11f.

12 Vgl. z.B. Jansen, Philosophie, S. 1ff.; Jansen, Theologie, S. 165ff.; Jansen, Restitutionslehre, S. 195ff.

13 Vgl. z.B. Härter, Aushandeln, S. 243ff.; Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 177ff.; Nubola/Würgler, Einführung, S. 7ff.; Ortlieb, Reichstag, S. 76ff.; Schreiber, Untertanen, S. 9ff.; Ullmann, Gnadengesuche, S. 161ff.; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 1ff.

14 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 74ff.

15 Vgl. unter anderem, wie unten, Burkhart, Ehre, S. 12; Burghartz, Leib, S. 15; Frank, Ehre, S. 320ff.; Ludwig, Duell, S. 325; Wechsler, Ehre, S. 186ff.; Winkelbauer, Injurien, S. 143ff.

16 Vgl. Bettoni, Diffamation, S. 41; Dinges, Anthropologie, S. 29; van Dülmen, Kultur, S. 196ff.

17 Burkhart, Ehre, S. 12; wörtliche Zitate und übernommene, aber normalisierte Wörter und Wortgruppen stehen hier und im Folgenden unter Anführungszeichen; wörtliche Zitate aus der Se-

rin Ulrike Ludwig weist darauf hin, dass verletzte Ehre nicht nur, wie nach Beleidigungen, durch physische Gewalt, sondern auch am gewaltlosen Rechtsweg wiederhergestellt werden konnte: Ehre ließ sich also auch in den Augen der Zeitgenossen auf verschiedene Weisen herstellen und verteidigen. Friedliche Lösungen wie Injurienklagen gegen Beleidigungen waren durchaus akzeptiert.¹⁸ Susanne Burghartz hält für das spätmittelalterliche Zürich fest: »Das Ratsgericht hatte damit eine reinigende, die Ehre wiederherstellende Funktion, aber auch die sanktionierende Aufgabe, Angriffe, Friedensverletzungen und andere Rechtsbrüche zu ahnden.«¹⁹ Thomas Winkelbauer untersuchte die häufige Wiederherstellung verletzter Ehre nach Injurien und Raufhändeln, die in Österreich ca. ab dem zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts meist *ex officio*, also von Amts wegen, von der Obrigkeit vorgenommen wurde.²⁰ »Der Staat versuchte, diesem Mechanismus der Infamierung mit Rehabilitationen, d.h. mit Ehrenerklärungen entgegenzusteuern«²¹, so Jutta Nowosadtko. Und Klaus Schreiner hält fest: »Der gemeine Mann bedurfte weltlicher Gerichtsorgane oder geistlicher Sittengerichte, um in Ehrenhändeln seine verlorene Ehre zurückzugewinnen.«²² Obrigkeitliche Rehabilitationen wurden gegen Dauerinfamie bzw. gegen ein Abgleiten in die Dauerkriminalität eingesetzt.²³ Elisabeth Wechsler konstatiert für die von ihr untersuchten Schweizer Fälle des 15. Jahrhunderts, v.a. im entsprechend betitelten Kapitel *Ehrverletzung, -verlust, -wiederherstellung* ihres Werks, dass nach erfolgter Beleidigung für eine rechtliche Ehrwiederherstellung eine Ehrverteidigung vor Gericht notwendig war und dass eine solche mit einer Verhängung von Bußen, Haft- oder Verweisungsstrafen für den/die Beleidigende/n einherging.²⁴ Mittels Ehrenerklärung, d.h. der Erklärung, ein/e Beleidigte/r sei unbegründet injuriert worden, konnte Ehre wiederhergestellt werden.²⁵ Antonella Bettoni verweist neben der normativen Literatur auch auf Praktiken zur Wiederherstellung des guten Namens, die auf eine Ermittlung der Fakten abzielten.²⁶ Satu Lidman merkt in ihrem Aufsatz *The importance of honour* knapp an:

»The legal authorities could declare a person or a complete occupational group honourable through a special oath and rituals. Even after rehabilitation, however, one's ›bona fama‹ might still not recover; no law could restore the good reputation of those who had lost it and became stigmatised.«²⁷

kundärliteratur werden insgesamt kursiv gesetzt, bei wörtlichen Quellenzitaten erscheinen nur Passagen in Antiqua kursiv.

18 Vgl. Ludwig, Duell, S. 325.

19 Burghartz, Leib, S. 15.

20 Vgl. Winkelbauer, Injurien, S. 143ff.; zur Obrigkeit als landesherrlicher bzw. territorialstaatlicher Herrschaftsanspruch eines Fürsten (allgemeiner: eines Herrschaftsträgers) vgl. Willoweit, Verfassungsgeschichte, S. 105.

21 Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 364.

22 Schreiner, Ehre, S. 273.

23 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 364.

24 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 186ff.

25 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 113.

26 Vgl. Bettoni, Diffamation, S. 41.

27 Lidman, Importance, S. 221f.

Wer konnte, versuchte also seine Ehre vor Gericht zu rehabilitieren.²⁸ Um eine solche gerichtliche Ehrwiederherstellung geht es in den im Rahmen dieser Dissertation untersuchten Fällen jedoch kaum.

Michael Casimirs und Susanne Jungs Monographie *Honor and Dishonour* enthält ein eigenes Kapitel mit dem Titel *Honor Restored*, das beschreibt, dass es Ehrcodes waren, die bestimmten, wie verlorene Ehre wiederhergestellt werden konnte. Als Beispiele ehrcodebedingter historischer Varianten dienen ihnen Duelle in Europa und ritueller Suizid im Japan der Neuzeit.²⁹ Ehrrestitution von Straftätern wäre ein weiteres Beispiel in dieser Reihe, genannt wird sie allerdings nicht.

Es ist die amerikanische Historikerin Natalie Zemon Davis, die Gnadenbriefe an den französischen König mit der Bitte, den Betroffenen »von jeder Schande reinzuwaschen«,³⁰ und seinen guten Ruf und sein Ansehen wiederherzustellen, damit er sein früheres Leben wiederaufnehmen könne,³¹ analysiert. Die französische Mediävistin Claude Gauvard wiederum sieht mittelalterliche *lettres de grâces*, also Bittschreiben an den König, als Mittel der »[...] restitution de la fama du suppliant et de ses biens«³², also Ehr- bzw. Rufrestitution, und sie beschreibt eindeutig das, was auch hier als Ehrrestitution verstanden wird: »Il s'agit de restaurer ce qui, cisvéralement, tient à l'être des sujets du roi, leur honneur/fama dont l'historien décèle dans le récit du crime la dégradation insupportable.«³³ Dabei sieht sie die Kompetenz des Königs, Ehre zu restituieren, in den Digesten des römischen *Corpus Iuris Civilis* (= *CIC*) bzw. im Digestenkommentar des mittelalterlichen Rechtsgelehrten Bartolus de Saxoferrato begründet: »Nota quod ad famam solus Princeps et senatus potest restituere et eodem modo Papa et collegium cardinalium.«³⁴ Sie beschäftigt sich also eindeutig mit Ehrrestitution – wenn auch in einem anderen Land zu einer anderen Zeit, so doch unter relativ ähnlichen Bedingungen. Entsprechende Suppliken seien, so Gauvard, nicht als bloßes »Schreibspiel« zu werten, sondern beziehen sich auf das lebensweltlich relevante »Kapital der Ehre«.³⁵ Mit der Restitution ihrer Fama erhielten die Untertanen ein sauberes »Strafregister« (dieses wurde gelöscht, also von Anschuldigungen und Verdächtigungen befreit). Da diese von Tatsachen entkoppelt und dem König überantwortet wurde, spricht Gauvard von politischer Fama.³⁶

Im Vorwort zu einem Sammelband über Strafen schreibt Jean-Marie Carbasse:

»L'honneur, comme la fama, peuvent être »restitués« au condamné par décision de l'autorité souveraine. Cette restitutio in integrum [...] s'inscrit dans le contexte plus

28 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 61.

29 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 261f.

30 Vgl. Davis, Kopf, S. 16; übernommene, aber normalisierte Phrasen und Wörter werden auch im Folgenden unter Anführungszeichen gesetzt, aber nicht kursiviert.

31 Vgl. Davis, Kopf, S. 26; S. 80.

32 Gauvard, Fama, S. 49.

33 Gauvard, Fama, S. 53.

34 Gauvard, Fama, S. 49.

35 Vgl. Gauvard, Fama, S. 51.

36 Vgl. Gauvard, Fama, S. 52.

large de la remission des peines, technique juridique désormais bien connue, même si de nouveaux aspects peuvent encore en être utilement explorés (P. Charbonnier).³⁷

Wie er so spricht auch Corinne Leveleux-Teixeira in ihrem Aufsatz im selben Band kurz, v.a. auf Papst Innozenz IV. und mittelalterliche Normen bezogen, von der *restitutio famae* und, von dieser nicht unterschieden, der *restitutio in integrum*.³⁸ Bischöfe und Stadtorbitigkeiten konnten, ihr zufolge,

»ni rendre une fama perdue, ni dispenser de l'infamia pour l'avenir. Cette possibilité extraordinaire ne relève que de l'empereur et du pape, auquel la doctrine associe généralement le collège des cardinaux, généreusement assimilé au Sénat.«³⁹

In seiner Monographie über mittelalterliche *Fama e infamia* widmet der sizilianische Rechtshistoriker Francesco Migliorino ein Kapitel »le diverse forme di remissione dell'infamia«:⁴⁰ Dabei geht es v.a. um rechtliche Ehre. In der *remissione* zeigen sich, so der Autor, die originellen Gedanken der Glossatoren. Möglichkeiten, die Ehre zu schützen, seien ehr-freundliche Strafen oder lediglich temporäre deliktsbedingte Infamie,⁴¹ eine Infamieremission (quasi eine Ehrrestitution *ex negativo*) könne, so auch er, durch eine *restitutio in integrum* erfolgen.⁴²

Die Frühneuzeitforschung im deutschen Sprachraum kann sich bis dato ebenso nur mit knappen Anmerkungen behelfen: In seinem Aufsatz über *Grazia*, also Gnade, geht auch Karl Härter, indem er über Suppliken generell schreibt, kurz auf Ehrrestitution ein:

»Ma a questo proposito [= dieser Supplik] potevano svolgere un ruolo importante lo status, la reputazione e l'onore – il capitale sociale. Non solo: in questo modo era anche possibile compensare una devianza o un comportamento illecito ovvero un delitto. In più lo status, la reputazione, l'onore e il capitale sociale giocavano anche un ruolo rilevante nella compensazione delle conseguenze infamanti della pena (restitutione famae), [...]«⁴³

Im selben Sammelband nennt Vincenzo Lavenia, dem es allgemein um Restitutionspraktiken geht, die *restitutio famae* in Verbindung mit der Entschädigung außerehelich entjungter Frauen.⁴⁴

Birgit Rehse beschreibt die *Supplikations- und Gnadenpraxis* im Brandenburg-Preußen des 18. Jahrhunderts und dabei auch verurteilungsbedingten Ehrverlust und deliktspezifisch ausgeformte Ehrrestitutionsbitten.⁴⁵ Ihr Werk enthält auch ein Kapitel

37 Carbasse, Préface, S. 14; alle Anmerkungen, die innerhalb von direkten Zitaten in eckigen Klammern stehen, stammen vom Verfasser.

38 Vgl. Leveleux-Teixeira, Fama, S. 59f.

39 Leveleux-Teixeira, Fama, S. 59.

40 Vgl. Migliorino, Fama, S. 159ff.

41 Vgl. Migliorino, Fama, S. 159.

42 Vgl. Migliorino, Fama, S. 159f.

43 Härter, Grazia, S. 53.

44 Vgl. Lavenia, Restituire, S. 407ff.

45 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 189.

zum *Supplizieren als Mittel zur Ehrenrettung*.⁴⁶ Darin kommt Rehse zu dem Schluss, dass Ehrenrettung nur selten ein Motiv der von ihr untersuchten Suppliken war, obwohl die Verurteilung der Supplikanten/innen wohl meist zu einem Ehrverlust geführt habe.⁴⁷

»War das Vergehen gerichtlich bewiesen, lag es in der justiziellen Logik, dass eine entsprechende Bestrafung auch Ehreinbußen forderte. Eine Bitte um Ehrenrettung hätte diese Logik angezweifelt, und somit einer Gewährung der Gnadenbitte abverlangt, dass sie jenseits der Normen, also allein auf der Basis von Mitleid, begründet worden wäre – ein taktisch ungeschicktes Manöver für eine Gnadenbitte.«⁴⁸

Supplikanten/innen konnten aber, so Rehse, verlorene Ehre auch »nur« implizieren.⁴⁹ Als Spielarten des brandenburg-preußischen Gnadenrechts des 18. Jahrhunderts nennt sie z.B. die Abolition und die *restitutio famae*.⁵⁰ Rehse's Methoden der Argumentationsanalyse sind ein Vorbild der vorliegenden Studie, ihr Überblick über die frühneuzeitliche Gnadenpraxis ist eine wichtige Informationsquelle. Keineswegs soll jedoch eine Rückprojektion der Verhältnisse vom 18. auf das 16. Jahrhundert vorgenommen werden.

Auf das 18. Jahrhundert bezieht sich auch der ältere Aufsatz Otto Volbehrs zur *restitutio famae* durch den Prorektor der Universität Kiel im 18. Jahrhundert, der wiederum auf außereheliche Entjungferung bzw. Jungfräulichkeitsrestitution bezogen ist. Die Formulierungen der abgedruckten Ehrrestitutionserklärung ähneln dabei noch z.T. jenen aus der Zeit Rudolfs II. Die für den Fall der Nicht-Befolgung angedrohte Pön war allerdings angestiegen.⁵¹

Ein 2018 abgeschlossenes Dissertationsprojekt mit dem Titel *Die Bedeutung von Schamgefühlen bei der Wiederverleihung bürgerlicher Ehrenrechte in den Jahren 1871–1933 an der Humboldt-Universität Berlin* von Timon de Groot,⁵² der zuvor eine einschlägige, jedoch *bis dato* noch nicht im Druck erschienene Dissertation vorlegte,⁵³ blickt auf das Ende des 19. und den Anfang des 20. Jahrhunderts.

Bleiben wir in der Zeit: Ein konkretes Beispiel aus dem 16. Jahrhundert nennen etwa Gerd Schwerhoff und Richard van Dülmen mit dem Fall des Nürnberger Bildschnitzers Veit Stoß, der 1506 einen Schuldschein gefälscht hatte und daraufhin gebrandmarkt worden war, dessen Ehre jedoch durch einen auch vom Stadtrat anerkannten kaiserlichen Gnadenerlass wiederhergestellt wurde – sein Ruf als Künstler half ihm dabei.⁵⁴ Ehre wurde in Nürnberg also schon vor dem Fall Rodenburger restituiert. Ulrich Hausmann und Thomas Schreiber erwähnen bei der Beschreibung erster Ergebnisse des Projekts Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612):

46 Vgl. Rehse, *Gnadenpraxis*, S. 366.

47 Vgl. Rehse, *Gnadenpraxis*, S. 366.

48 Rehse, *Gnadenpraxis*, S. 367.

49 Vgl. Rehse, *Gnadenpraxis*, S. 368.

50 Vgl. Rehse, *Gnadenpraxis*, S. 36.

51 Vgl. Volbehr, *Wiederaufhebung*, S. 343ff.

52 Vgl. Timon de Groot, *Berlin*; Internetquellen werden hier und im Folgenden ohne Seitenangaben zitiert.

53 Mit dem Titel *Citizens into dishonoured felons. The moral economy of punishment and rehabilitation in the German Empire*, vgl. Timon de Groot, *Köln*.

54 Vgl. Schwerhoff, *Schande*, S. 180; van Dülmen, *Mensch*, S. 80.

»Die kaiserlichen Gnaden- und Reservatrechte wurden insbesondere für die restitutio in integrum bzw. honoris et famae, Legitimierung der eigenen Person oder unehelicher Kinder, Gewährung und Bestätigung von Privilegien [...] sowie Präsentation auf Pfründen mittels Panisbriefen oder Primae Preces angerufen.«⁵⁵

Allein Katy Stuart führt in ihrem Aufsatz über *Disonore*, der sich mit Ehrlosigkeit v.a. in Augsburg beschäftigt, einen konkreten Ehrrestitutionsfall aus der Regierungszeit Rudolfs II. an, dessen Akt auch das *Untertanensuppliken*-Projekt verzeichnete, allerdings ohne ihn als solchen zu verstehen und ohne die kaiserliche Restitution zu erwähnen – erwähnt werden vielmehr, dem Titelthema folgend, die Infamie und das Geschmäht-Werden der Straftäter –, nämlich die Causa der Münchner Supplikanten Marx Ertl und Hans Grämel:

»Nel 1582 alcuni lavoranti in stato di ubriachezza ingaggiarono una rissa con le guardie municipali di Monaco [= München]. Furono accompagnati dal boia ai confini della città e cacciati. Da una petizione al Sacro Romano Impero, in cui chiedevano la cancellazione dell'infamia di cui si erano macchiati, abbiamo un'idea di quello che accadeva a coloro che avevano subito una punizione d'onore. Essi erano »evitati da tutti« e non potevano più praticare il proprio mestiere.«⁵⁶

In seiner Diplomarbeit konnte der Verfasser die entsprechenden Primärquellen, konkret: zehn Verfahren, inklusive wichtiger Sekundärliteratur, erstmals grob verzeichnen und das Phänomen ansatzweise beschreiben.⁵⁷ Schon dabei zeigte sich: Ein Fehlverhalten konnte Ehre kosten und damit auch berufliche bzw. ökonomische Chancen, Rechte, politische Ämter und schließlich sogar die eigene Familie. Darauf aufbauend sollen hier Konzept und Praxis der Ehrrestitution in Suppliken an den Kaiser ausführlicher beleuchtet werden. Erstmals wird so einer der zahlreichen konkreten Supplikationsgegenstände der Untertanensuppliken am RHR Rudolfs II. eingehend analysiert, zudem werden die reichshofrätlichen Akten um Quellen aus lokalen Archiven bzw. aus den Beständen der lokalen Herrschaften der Untertanen ergänzt.⁵⁸ Die Analysen erlauben eine Erweiterung und Verbesserung der zuvor beschriebenen Ergebnisse.

Die Restitution deliktsbedingt verlorener Ehre aus kaiserlicher Gnade stellt, zusammenfassend gesagt, eine Lücke bzw. eine unscharfe Stelle in einem sonst gut erforschten Feld dar. Ihre Beschreibung kann nicht nur helfen, diese Lücke ansatzweise zu schließen, sie führt außerdem zu einem besseren Verständnis umliegender Bereiche,

55 Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 90.

56 Stuart, *Disonore*, S. 685.

57 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 6ff.

58 Dies entspricht einem ursprünglichen Ziel des Eichstätter Teils des Kooperationsprojekts *Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)*, auch die Handlungsweisen und Sichtweisen von Supplikanten/innen und ihren Obrigkeiten in ausgewählten süddeutschen Städten und Territorien zu untersuchen, vgl. Datenbank, Projektteile; bzw. auch landesgeschichtliche Hintergründe der Supplikanten/innen zu ermitteln und aus landesgeschichtlicher Perspektive auf die Verankerung der Reichsverfassung zu blicken, vgl. Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 3f.; S. 6f.; aufgrund des Ausstiegs eines Projektmitarbeiters konnten diese Arbeiten in Eichstätt bis dato nicht abgeschlossen werden.

seien es entehrende Strafen, Injurienklagen o.a. Umgekehrt erlauben teils andersartige Phänomene wie Injurienklagen eine erste Charakterisierung der Ehrrestitution *ex negativo*.

Die Quellen: Untertanensuppliken am RHR Rudolfs II.

Der Akt Rodenburger stammt, wie alle vorliegenden Ehrrestitutionsverfahrensakten, aus der Online-Datenbank des DFG/WWF-Kooperationsprojekts *Untertanensuppliken am RHR Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)* der Universitäten Graz und Eichstätt/Ingolstadt, geleitet von Gabriele Haug-Moritz und Sabine Ullmann,⁵⁹ die Digitalisate bereitstellt und erschließend verzeichnet und somit weitere Forschungen ermöglicht.⁶⁰ In diese Datenbank wurden alle Verfahren aus den sogenannten Gratial- und Judizialserien (nicht jedoch den Feudalserien) des RHRs aus der Zeit Rudolfs II. aufgenommen, in denen mindestens eine Supplik von nicht-adeligen Supplikanten/innen überliefert ist. Das ist ungefähr die Hälfte der 3252 Akten von Untertanenverfahren bzw. Untertanensuppliken:⁶¹ »Knapp 1.500 Verfahren mit 1.800 erhaltenen Suppliken fanden schließlich Aufnahme in eine eigens für das Projekt entwickelte Datenbank«⁶², so der Projektmitarbeiter Thomas Schreiber. Überlieferung und Umfang der einzelnen Akten variieren relativ stark:

»Denn umfassen die Akten im günstigsten Fall die Supplik bzw. Suppliken der Antragsteller, das Konzept der kaiserlichen Verfügungen, mitunter auch die Berichte der zuständigen Obrigkeit und verschiedene Beilagen, so gibt es auch viele Akten, die entweder nur die Supplik (mit oder ohne dem recht knapp gehaltenen Entscheidungsvermerk) oder aber auch nur die kaiserliche Verfügung in Konzeptform enthalten.«⁶³

Die Projektmitarbeiter/innen verzeichneten Informationen zu den supplizierenden Personen, den Inhalten der am RHR eingebrachten Bittschriften und den dort ablaufenden Verfahren.⁶⁴ Die erfassten Daten wurden normalisiert und klassifiziert, wobei wenig verändert wurde, um möglichst keine Informationen zu verfälschen. Die fertiggestellte relationale Datenbank enthält die drei Ebenen Akten (Archivtektonik, Signaturen), Supplikanten (Name, Herkunft etc.) und Verfahren (grobe Inhalte). Narratio (Supplikationsanlass) und Petitio (Erbetenes) wurden unterschieden, um die Materie und die reichshofrätliche Verfahrensweise besser erkennen und kategorisieren zu können. Als »Gegenstand« wurden jeweils der in der (ersten) Supplik des Akts in der Narratio genannte Supplikationsanlass und die in der Petitio erbetene kaiserliche Verfügung angegeben, was zusammen die entsprechenden Schlagworte ergibt. Diverse Informationen können in der Suchmaske kombiniert werden.⁶⁵ Somit liegen nun zu ca. 1500 Untertanensuppliken detaillierte Informationen und Reproduktionsscans

59 Vgl. Datenbank.

60 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 178f.

61 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 148.

62 Schreiber, Gnadengewalt, S. 219; vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 85.

63 Schreiber, Gnadengewalt, S. 219.

64 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 25.

65 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 85; Schreiber, Gnadengewalt, S. 220; Schreiber, Votum, S. 218.

vor,⁶⁶ ohne die die Erforschung von Ehrrestitutionssuppliken an den Kaiser nicht in dieser Form möglich gewesen wäre. Das Datenbank-Backend enthält noch mehr Informationen als das Frontend, die am Anfang der Aktenanalyse sehr hilfreich sind, die jedoch von den wenigen detailliert durchgeführten Einzelfallanalysen⁶⁷, wie sie hier vorgenommen werden, in den Schatten gestellt werden.

Aus dem *Untertanensuppliken*-Projekt gingen an der Universität Graz bisher vier Diplomarbeiten hervor:⁶⁸ Schreibers *Kaiserbild und kaiserliche Gnadengewalt*⁶⁹, Pia Fiedlers *Affektrhetorischer Zugang*⁷⁰, Philipp Neudecks *Argumentationsstrategien* im exemplarischen Fall Valentin Jäger⁷¹ und die Diplomarbeit⁷² des Verfassers, welche erstmals die in der Datenbank verschlagworteten Ehrrestitutionsfälle verzeichnete. All diese Arbeiten eint, dem Medium Supplik entsprechend, ihr Blick auf das kommunikative Vorgehen der Supplikanten/innen, sprich: ihre Kommunikationsperspektive. Die vorliegende Monographie möchte die Gruppe um eine Studie zu einem spezifischen Supplikationsgegenstand, Ehrrestitution, erweitern.

Forschungsfrage & Thesen

Da es im Wesentlichen Supplikanten/innen sind, welche, indem sie Suppliken verfassten bzw. verfassen ließen, in denen sie als Sprecher/innen auftraten, die zum Ehrverlust führenden lokalen Ereignisse und das erbetene kaiserliche Handeln mit seinen erhofften Folgen beschrieben, mit dem RHR kommunizierten bzw. für die wichtigsten Kommunikationsakte verantwortlich zeichneten und da die überlieferten Quellen aus dieser Kommunikation bestehen, nimmt die Studie eine Supplikanten- und eine Kommunikationsperspektive ein, aus der heraus Ehrrestitution betrachtet werden kann und soll. Was die Supplikanten/innen dabei schilderten, was geschehen sei, wie sich ihre gegenwärtige Lage darstelle (was die Datenbank kurz als Supplikationsanlass fasst) und was das Reichsoberhaupt tun könne, musste nicht zwangsläufig der Wahrheit entsprechen, vielmehr diente es der strategischen Argumentation dafür, warum die vorgebrachte Bitte zu erfüllen sei, warum die Supplikanten/innen eine positive kaiserliche Verfügung verdient hätten. Suppliken enthalten letztlich Begründungen für die Erfüllung von bestimmten Bitten und diese Bitten selbst. Ehrrestitution tritt größtenteils in diesen Argumenten zutage, deshalb ist die eingenommene Kommunikationsperspektive v.a. eine Argumentationsperspektive. Ein »argumentationsgeschichtlicher« Zugriff erweitert dabei den auf begriffsgeschichtlichen Erkenntnissen fußenden semantischen:

66 Vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 148.

67 Der Begriff Einzelfall sollte nicht als Anspielung auf aktuelle politische Debatten verstanden werden; hier geht es nicht darum, weder ernsthaft noch ironisch, das wiederholte Vorkommen derartiger Fälle herunterzuspielen oder (strukturelle) Verbindungen zwischen ihnen zu leugnen.

68 Daneben steht Schreibers Dissertation, welche die Suppliken quantitativ analysierte, vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 9ff.

69 Vgl. Schreiber, *Suppliken*, S. 7ff.

70 Vgl. Fiedler, *Supplikenwesen*, S. 4ff.

71 Vgl. Neudeck, *Argumentationsstrategien*, S. 11ff.

72 Vgl. Zeilinger, *Ehrrestitutionsfälle*, S. 6ff.

Die Art, wie Begriffe und Ehrrestitutionsbitten argumentativ eingebettet sind, erlaubt Rückschlüsse auf die dahinterliegenden Ehrkonzepte.⁷³

Dazu nimmt die Studie Anleihen an dem methodischen Vorgehen in Ulrike Ludwigs Studie *Herz der Justitia*, in welcher sie auf die kursächsische Strafrechts- und Gnadenpraxis 1548–1648 blickte⁷⁴ und die Argumentationen und Kommunikationsbedingungen in den entsprechenden Suppliken auf territorialer Ebene untersuchte (landesherrliche Ehrrestitution beschreibt sie allerdings nicht),⁷⁵ ferner an Stephanie Armers *Friedenswahrung in der Reichsstadt Ulm 1554–1629*, der es begriffs- bzw. diskursgeschichtlich um Handlungsmotive, Schlüsselbegriffe, Weltdeutungsmuster und Wertvorstellungen geht und die betont, dass der Ehrdiskurs bisher kaum erforscht wurde,⁷⁶ Birgit Rehse auf das 18. Jahrhundert bezogene und somit in einen anderen Kontext eingebundene, aber ebenso Argumentationsstrategien in Suppliken analysierende *Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen*,⁷⁷ Harriet Rudolphs *Gelinde Regierungsart* über die Strafjustiz und Sanktionsaushandlung mittels Suppliken im Hochstift Osnabrück ebenso im 18. Jahrhundert, wobei sie auf Argumentationsstrategien und deren Erfolgsfaktoren blickt,⁷⁸ sowie an diversen Arbeiten, mit denen sie den Quellenbestand der vom RHR Rudolfs II. behandelten Untertanensuppliken und die Kommunikationsperspektive gemeinsam hat (die genannten Diplomarbeiten; Schreibers *Untertanen als Supplikantinnen und Supplikanten* dagegen analysiert, unter anderem, neben formal-sprachlichen Kriterien v.a. die Bitten, weniger die Argumente der Supplikanten⁷⁹). Hier geht es dabei erstmals um die Argumentation zu einem bestimmten Supplikationsgegenstand und, damit verbunden, die dahinterliegenden Wertvorstellungen.

In den Argumenten der Supplikanten/innen und jenen, die der RHR aufgriff, spiegeln sich, wie noch genauer zu erklären sein wird, bestimmte Wissensbestände sowie Ordnungs- bzw. Wertvorstellungen, denn auf diesen gründeten die Argumente. Mit der eingenommenen Argumentationsperspektive lassen sich daher die kommunikative Praxis und die dahinterliegenden Konzepte der Ehrrestitution, welche einander entsprechen, sich jedoch auch unterscheiden können, untersuchen. Die Forschungsfrage lautet daher: Was sagt die schriftliche Kommunikation, v.a.: was sagen die Argumentationsstrategien der, hier: männlichen, Supplikanten in den ausgewählten

73 Vgl. Schultz, Begriffsgeschichte, S. 69ff.; nach Reinhart Koselleck sind Begriffe abgekürzte Chiffren für heterogene Bedeutungen (und somit mehrdeutig) und Argumentationen, vgl. Müller/Schmieder, Begriffsgeschichte, S. 297; wobei der Verfasser darauf verweist, dass auch scheinbar eindeutige Wörter unterschiedlich gebraucht werden können; der Begriffsgeschichte geht es um die Analyse sprachlicher Artikulationen und Deutungssysteme bzw. sprachlicher Zeichen und ihrer Bedeutung in sozialen Beziehungen, aber auch um politisch-soziale Argumentationshaushalte, die sich um Begriffe bildeten bzw. Begriffe enthalten, vgl. Frevert, Mann, S. 15; Müller/Schmieder, Begriffsgeschichte, S. 168.

74 Vgl. Ludwig, Herz, S. 9ff.

75 Vgl. Ludwig, Herz, S. 13; S. 153; Argumentation spielt, neben anderem, auch eine Rolle in Ludwig, Grazia, S. 237ff.

76 Vgl. Armer, Ulm, S. 13; S. 31; S. 385ff.; S. 389.

77 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 17ff.

78 Vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 265ff.

79 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 352f.

Ehrrestitutionsverfahren über Praxis und Konzept der Restitution deliktsbedingt verlorener Ehre aus kaiserlicher Gnade aus? Oder umgekehrt: Was sagt das Ansprechen von und Argumentieren mit Ehre und den dahinterliegenden Konzepten über die entsprechenden Verfahren aus?

Um das zu klären, wird in einem analytischen Dreischritt vorgegangen: Zuerst werden die beteiligten Akteure und Instanzen sowie die einzelnen Verfahrensschritte beschrieben, um den konkreten Kontext zu kennen, dann werden eben jene Argumentationsstrategien bzw. das kommunikative Vorgehen der Supplikanten unter die Lupe genommen, von denen ausgehend die Wertvorstellungen und Wissensbestände der Akteure ableitbar sind. Da Ehrkonzepte divergieren bzw. variieren können und folglich nur in Einzelfällen analysierbar sind,⁸⁰ werden einige Ehrrestitutionsverfahren für derartige Einzelfallanalysen ausgewählt. Die historische Entwicklung des Umgangs mit Ehrrestitution kann angesichts des knappen Zeitausschnitts von vier Jahrzehnten jedoch nicht nachgezeichnet werden,⁸¹ die Betrachtung stellt daher keinen Längsschnitt, sondern einen Querschnitt dar, sie liefert nur eine historische Momentaufnahme. Die begrenzte, wenn auch nicht zu knappe Anzahl (teilweise dicht) überlieferter Verfahrensakten bedingt eine großteils qualitative, keine quantitative, Auswertung der Quellen.

Welche sind die Thesen der ersten umfassenden Beschäftigung mit Ehrrestitutionen? Die genannten Fälle belegen, dass Untertanen den Kaiser um Ehrrestitution baten. Für sie bestand die Hoffnung bzw. die Möglichkeit, dass das Reichsoberhaupt eine entsprechende Restitution vornahm. Die erste, grundlegende These lautet daher: Einmal verlorene Ehre war nicht für immer verloren, sie konnte wiederhergestellt werden – ein Ehrverlust war nicht zwangsläufig irreversibel.⁸² Ehre wurde als restituierbar gedacht. Ehrrestitution war in der Vorstellung der Supplikanten wie auch des RHRs möglich, allerdings war trotz positiver Verfügung eine erfolgreiche Umsetzung schwierig. Ihr Gelingen bedurfte nicht nur der kaiserlichen Entscheidung, sondern auch des entsprechenden Handelns der lokalen Obrigkeit. Die zweite These, die ebenso auf den Erkenntnissen der Diplomarbeit des Verfassers aufbaut, lautet: Es gibt eine Reihe einander ähnlicher Ehrrestitutionssuppliken und -verfahren, in denen bestimmte Ehrkonzepte ›zur Sprache‹ kamen. Beispielsweise erschien einmal verlorene Ehre in all diesen Suppliken als unter bestimmten Umständen wiederherstellbar. Die Gnadengesuche lassen dabei vermuten, dass die Supplikanten keinen Rechtsanspruch auf eine Ehrrestitution hatten, doch auch ein solcher könnte, wie neuere Forschungen zeigen, in Suppliken zum Ausdruck gebracht worden sein.⁸³ Betrachtet man die Argumentation der Supplikanten sowie die Antwortschreiben bzw. die Verfügungen des RHRs, lassen sich Aussagen über gemeinsame Wissensbestände und Wertvorstellungen treffen. Die dreiteilige Analyse der Ehrrestitutionsverfahrensakte macht also Sinn. Der der Forschung

80 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 14f.; Burkhart, Geschichte, S. 26; Burkhart, Kapital, S. 12; Deutsch, Ehre; Dinges, Stadtgeschichte, S. 409; Lentz, Ordnung, S. 32; Lidman, Spektakel, S. 70; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 362; Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction, S. 4; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 2; S. 9f.; Wilms, Männlichkeit, S. 6f.; S. 60.

81 Vgl. Esch, Lebenswelt, S. 26.

82 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 74.

83 Vgl. Schreiber, Gnadengewalt, S. 217; Schreiber, Untertanen, S. 13.

bekannte und auch in den Suppliken verwendete Begriff *restitutio famae* greift jedoch zu kurz: Erbeten und gewährt wurden Restitutionen von Ehre und Ruf, des Standes u.v.m., wobei all diese Petita über eine gewisse Verbindung verfügen.⁸⁴ Daneben können auch die Thesen anderer Untersuchungen aufgegriffen und an den konkret analysierten Einzelfällen überprüft werden: Schreiber stellt die These auf, für die Regierungszeit Rudolfs II. Suppliken, denen es um prozessuale, und solche, denen es um nicht-prozessuale Verfügungen ging, unterscheiden zu können;⁸⁵ ob dies für die auf Ehrrestitutionssuppliken hin gewährten Schreiben tatsächlich zutrifft, ist zu fragen. Kurz gesagt: Lässt sich eine Ehrrestitution am Rechtsweg von einer am »Gnadenweg« unterscheiden? Neudeck schlussfolgert im Fall Jäger, dass es dem RHR eher um die Petitio als um die Argumente ging,⁸⁶ auch diese These soll im Folgenden überprüft werden. Auf eigenen anfänglichen Irrtümern und sich schließlich wandelnden Sichtweisen des Verfassers gründen folgende Thesen: Da sich die Ehrrestitutionsbitten an den RHR als höchste gerichtliche Instanz wandten, stellte die reichshofrätliche Ehrrestitution eine Ehrwiederherstellung am Rechtsweg dar.⁸⁷ Ehre umfasste soziale, rechtliche, ökonomische und politische Aspekte, die sich als solche unterscheiden lassen;⁸⁸ Ehre reduzierte dabei zugleich Komplexität, indem sie die verschiedenen Lebensbereiche verband und Probleme in anderen Semantiken ausdrückte (z.B. ökonomische in symbolischen); sie war nur im Handeln herstellbar.⁸⁹

Die Bandbreite der Ehrrestitutionsverfahren und die Komplexität des Themas bedingen einen gewissen Theoriepluralismus. Der Forschungsgegenstand verbindet die für sich genommen jeweils sehr umfangreiche Ehr-, Suppliken- und RHRsforschung, um nur die drei großen Forschungsfelder zu nennen (die Ehrforschung ließe sich selbst weiter unterteilen), weshalb es nötig sein wird, sie alle kurz, aber ausführlich genug zu beschreiben, um das Phänomen kaiserlicher Ehrrestitution zu verstehen. Das zentrale Forschungsfeld ist die Ehrforschung: Mit Ehrkonzepten wurde für die erbetene Ehrrestitution argumentiert, die Suppliken an den Kaiser dienten diesem Ziel, prägten jedoch die Praxis der Ehrrestitution auf ihre Weise. Der Umfang der Monographie ist teilweise diesem Facettenreichtum des Forschungsgegenstands geschuldet.

Einige Begriffsdefinitionen erscheinen dem Verfasser dabei notwendig zu sein, da die entsprechenden Konzepte in der Forschungsliteratur an vielen Stellen auf konkrete Fälle angewandt, aber nicht allgemein definiert werden. Erst eine abstraktere Erklärung erlaubt es, Verbindendes und Trennendes zwischen verschiedenen Fällen zu erkennen (sei es nun bei der Frage nach dem Begriff *restitutio in integrum* oder den Funktionen des RHRs, auf die noch näher einzugehen sein wird). Bestimmte Begriffe, die von der Forschungsliteratur bisher nicht bzw. nicht ausreichend definiert wurden, müssen generell erklärt werden: Dazu zählen »weltliche« Absolution sowie die praktisch erbetene *restitutio in integrum*.

84 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 75.

85 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 353f.

86 Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 102.

87 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 75.

88 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 75.

89 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 77.

Da die Studie aus einer Ehrperspektive auf die Verfahrensakten blickt, soll Ehre den roten Faden bilden: In Kapitel 2 wird der Forschungsgegenstand Ehre beschrieben, in Kapitel 3 werden das Quellenkorpus vorgestellt und der in den Suppliken beklagte Ehrverlust beschrieben, in Kapitel 4 schließlich auf die bisher kaum erforschten Bitten um Ehrrestitution in Suppliken an den Kaiser bzw. seinen RHR eingegangen. Diese Kapitel stellen die grundlegende Abfolge von Ehrbesitz, Ehrverlust und Ehrrestitution dar und schaffen das notwendige »Begriffs-Set« um die folgenden Analysen vorzunehmen. Das dreiteilige Analyseschema wird in Kapitel 5 im Detail beschrieben. Auf dieser Grundlage können in Kapitel 6 die acht ausgewählten Verfahren analysiert und in Kapitel 7 die Ergebnisse dieser Einzelfallanalysen verglichen und der Befund interpretiert werden.

Die allgemeinen Fragen, die sich an das Forschungsvorhaben anschließen, lauten: Wie funktionierte die ständische Gesellschaft um 1600 bzw. wie und wieso kam es zu sozialer Exklusion oder Reintegration? War es möglich, die eigene Ehre wiederherzustellen⁹⁰ und dadurch die öffentliche Meinung zu beeinflussen bzw. zu verändern? Wie konnte eine negative Beurteilung bzw. schlechte Reputation aus der Welt geschafft werden? Ja, wie konnte man tun, als wäre etwas nie geschehen?

Exkurs: Ehrforschung vor dem gegenwärtigen Background

Die Frage nach Ehre ist eine, wenn auch erst auf den zweiten Blick, aktuelle – gewisse soziale Grundprobleme sind in der Frühen Neuzeit und heute dieselben: Dass sich ein verlorener Ruf mit einem einfachen Ansuchen wiederherstellen lässt, scheint zu allen Zeiten nur schwer möglich gewesen zu sein. Dies gilt selbst für die heutige Zeit, in der Ehre eine relativ geringe Rolle spielt.⁹¹ Doch nach wie vor gibt es sogenannte »Bürgerliche Ehrenrechte« bzw. Amts- und Wahlrechtsverlust als Teil bzw. in Verbindung mit der Verurteilung zu bestimmten Strafen, auch in Österreich (§22 Nationalratswahlordnung, §27 StGB).⁹² In Deutschland wurde der rechtlich verankerte Ehrenschutz im Zuge der Böhmermann-Affäre nach der Klage des türkischen Machthabers Erdoğan diskutiert.⁹³ Noch heute können Personen durch eine öffentliche Ehrenerklä-

90 Unter den vielen im Internet kursierenden Witzen, die auf die vermeintliche Allmächtigkeit bzw. Vollkommenheit des US-amerikanischen Actionfilmstars Chuck Norris anspielen, findet sich auch dieser: »*Chuck Norris' daughter lost her virginity. He got it back.*«; was hier für Lacher sorgt, weil der Held als Karikatur der Filmrollen des Schauspielers etwas schafft, was grundsätzlich als unmöglich gilt, erscheint hinsichtlich der frühneuzeitlichen kulturell-sozialkonstruktiven Praxis gar nicht mehr so abwegig (zur Rehabilitation außerehelich entjungferter Frauen vgl. Dinges, Geschlecht, S. 137; Volbehr, Wiederaufhebung, S. 345), sollte denn Norris so »allmächtig« sein wie ein Kaiser.

91 Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff betonen, die Geschichte der Ehre sei keine Geschichte eines ständigen Bedeutungsverlusts, sondern nur eine Geschichte ihres ständigen Wandels, vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 23; dass von Ehre hier zumeist im Präteritum geschrieben wird, ist einerseits dem historischen Forschungsgegenstand geschuldet, andererseits ein Statement des Verfassers.

92 Vgl. Wikipedia, s. v. Bürgerliche Ehrenrechte.

93 Vgl. Burkhart, Ehre, S. 84; Burkhart, Unwort, S. 10; Wilms, Männlichkeit, S. 4; der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan klagte den Satiriker Jan Böhmermann wegen Ehrenbeleidigung durch dessen Gedicht mit dem bezeichnenden Titel *Schmähkritik*, vgl. Siemens/Bayer, Böhmermann; Standard, Böhmermann-Satire; Wikipedia, s. v. Böhmermann-Affäre.

rung im Sinne einer Richtigstellung oder eines Widerrufs rehabilitiert werden.⁹⁴ Als weitere ›Überreste‹ von Ehrkulturen lassen sich, hier nur exemplarisch, Grußformeln der zwischenmenschlichen Interaktion wie »Sehr geehrte/r Leser/in« oder »Habe die Ehre!« nennen. Es existieren Ehrengäste, Ehrenbürger/innen und -doktorate, der Ehrenschatz bei Bällen, Ehrenwörter, Ehrenämter und, um auf den großen Bereich des Sports zu verweisen, Siegerehrungen.⁹⁵ V. a. da sie auch noch im Staatszeremoniell eine gewisse Rolle spielt,⁹⁶ geistert Ehre beizeiten durch die Medien: Dem US-Präsidenten Donald Trump war es eine »Ehre«, 2018 Nordkoreas Machthaber Kim Jong-un zu treffen,⁹⁷ für Angela Merkel ihre Tätigkeit als deutsche Bundeskanzlerin.⁹⁸ Häufiger, auch von linker Seite, wird etwas als Schande bezeichnet.⁹⁹ Nicht zu vergessen sei das deutsche Jugendwort des Jahres 2018, das wohl bis zu einem gewissen Grad ironischen Charakter hat: es lautet Ehrenmann bzw. Ehrenfrau.¹⁰⁰ Von diesen unbedachten bis unernsten Begriffsverwendungen abgesehen spielt Ehre eine Rolle in nationalistischen wie auch religiös-fundamentalistischen Gruppierungen und kommt etwa bei nicht-westlich konnotierten Ehrenmorden (z.B. der Fall Bakhti 2017 in Österreich) zum Vorschein.¹⁰¹ Gesellschaftskritik wie Udo Jürgens mit seinem ironisch betitelten Lied *Ein ehrenwertes Haus* von 1975, welches die konservativen Wertvorstellungen der Nachbarn eines jungen Paares kritisierte,¹⁰² übten *Die Ärzte* 2007 mit ihrem Lied *Lasse redn* (= Lass sie reden).¹⁰³ Drohender oder tatsächlicher deliktsbedingter Amtsverlust, wie in der Gaus Rodenburger, findet seine zeitgeschichtlichen Pendanten nicht nur in den Fällen des ehebrechenden US-Präsidenten Bill Clinton, der daraufhin um sein Amt fürchten musste, und des wegen seines Plagiats als Minister zurückgetretenen Karl-Theodor zu Guttenberg.¹⁰⁴ 2017 sorgte die #metoo-Kampagne mit anders als bei Rodenburger gelagerten, aber doch ebenso durch sexuelles Fehlverhalten ausgelösten Fällen für das Ende oder zumindest die Unterbrechung einiger Karrieren: Aufgrund ihrer medialen Berühmtheit seien der US-amerikanische Filmproduzent Harvey Weinstein (Vorwürfe sexueller

94 Vgl. Burkhart, Ehre, S. 12.

95 Vgl. Burkhart, Ehre, S. 16; S. 273ff.; Burkhart, Entwicklung, S. 34; Speitkamp, Ohrfeige, S. 13f.; Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 9; S. 11f.

96 Vgl. Burkhart, Ehre, S. 84.

97 »Und es ist mir eine Ehre, daran beteiligt zu sein.«, Benninghoff, Weg.

98 Vgl. Zeit, Ehre.

99 Vgl. z.B. Müller/Simoner/Völker, Schande.

100 Vgl. Giga, Ehrenmann; Kleine Zeitung, Jugendwort; Langenscheidt, Ehrenmann/Ehrenfrau.

101 Vgl. Burkhart, Ehre, S. 84; Kraker-Kölbl, Gewalt, S. 44ff.; Metzger, Tat; Speitkamp, Ohrfeige, S. 16; zu Deutschland vgl. Burkhart, Ehre, S. 17; S. 258ff.

102 Vgl. Burkhart, Ehre, S. 12; Songtexte, Haus; zum Konflikt zwischen in »wilder Ehe« lebendem Paar und den Nachbarn, die sich im Gegensatz dazu als »ehrenwertes Haus« verstehen vgl. Wikipedia, s. v. Ein ehrenwertes Haus.

103 Vgl. Wikipedia, s. v. Lasse redn, in dem der noch heute gängige Begriff der Schande verwendet wird: »Hast du etwas getan, was sonst keiner tut/Hast du hohe Schuhe oder gar einen Hut/Oder hast du etwa ein zu kurzes Kleid getragen/Ohne vorher deine Nachbarn um Erlaubnis zu fragen?/Jetzt wirst du natürlich mit Verachtung bestraft/Bist eine Schande für die ganze Nachbarschaft/Du weißt noch nicht einmal genau wie sie heißen/Während sie sich über dich schon ihre Mäuler zerreißen«, Lyrics, Lasse reden.

104 Zur bereits in der Fachliteratur behandelten Plagiatsaffäre Guttenberg, die in der Presse tatsächlich als »Frage der Ehre« diskutiert wurde vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 8.

Übergriffe und auch der Vergewaltigung führten zu seiner Kündigung und letztlich seiner Verurteilung)¹⁰⁵ und der österreichische Politiker Peter Pilz (für die Zeit eines Gerichtsverfahrens wegen Vorwürfen der sexuellen Belästigung zog er sich aus der Politik zurück)¹⁰⁶ eigens erwähnt. Wie bei Pilz war es auch beim österreichischen Bundeskanzler Sebastian Kurz ein trotz geltender Unschuldsvermutung aufgekommener Verdacht strafrechtlich relevanten Handelns, der ihn zum Rücktritt bewog. Bei Kurz wurde überdies dezidiert davon gesprochen, dass er aufgrund der Umstände nicht mehr »amtsfähig« sei.¹⁰⁷ Vergleicht man die Folgen von Rodenburgers Fehlverhalten innerhalb des frühneuzeitlich-ständegesellschaftlichen »Ehrsystems« mit dem vor Kurzem in China eingeführten Sozialkreditsystem, mit dem das Verhalten der Staatsbürger sanktioniert wird, zeigen sich erstaunliche Parallelen.¹⁰⁸ Auch Ehre lässt sich, erkenntnisfördernd, als Sozialkredit konzeptualisieren, wie noch dargelegt werden wird. Während die Volksrepublik China auf staatlichem Weg den Sozialkredit ihrer Bürger reguliert, müssen Menschen in westlichen Staaten nur den medialen Pranger, etwa des Internets, fürchten.¹⁰⁹ Mittlerweile existieren »Shitstorm-Versicherungen« zum Reputationsschutz,¹¹⁰ die *Datenschutzgrundverordnung* (= DSGVO) der EU kennt ein »Recht auf Vergessen-Werden«¹¹¹ – ein Vergessen, das, wie noch zu zeigen sein wird, auch in Ehrrestitutionsverfahren erbeten wird: »als wäre es nie geschehen.« Die Frage nach der Möglichkeit des Veränderns von Informationen, die in den »öffentlichen« Speicher gelangten, zugunsten des eigenen Rufs stellt sich auch bei Ehrrestitutionsverfahren.¹¹² Konnte eine kaiserliche Entscheidung die Öffentlichkeit im Sinne der Supplikanten beeinflussen? Konnte sie den Ruf des Supplikanten restituieren?

1.2 Zugänge zu Konzept und Praxis der Ehrrestitution

Der bedeutende Ehrforscher Martin Dinges spricht, angesichts der zahlreichen inhaltlichen Aspekte und methodischen Anknüpfungspunkte, treffend von Ehre als einem

105 Vgl. Spiegel, Weinstein; Standard, Weinstein; Standard, Weinstein-Skandal.

106 Vgl. ORF, Nationalratsmandat.

107 Vgl. ORF, Kogler.

108 Vgl. Benrath/Bartsch/Helfert/Giesel, Punkteabzug; Erling, Big Brother; Prantner, Sozialkreditsystem.

109 Vgl. Vavra, Vergelten, S. 38.

110 Vgl. Kleine Zeitung, Schutz; Welt, Trend.

111 Vgl. Art. 17, »Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden)«, DSGVO; damals wie heute sind es Angaben bzw. Daten zu Personen, welche Interpretationen und Zuschreibungen bedingen; die Ziele einer einstigen Bitte um ein Ende des Ehrverlusts als Straffolge und des heutigen Datenschutzes sind einander ähnlich.

112 David Nash hat auf der einschlägigen Tagung zu *Honor and Shame-Dynamics in Western History* in Bielefeld in seinem Vortrag *Shame in Western Culture and Post-Modernity* vom 16.6.2018 diesbezüglich gefragt: »Does shame come back or is it universal?« Er bezog sich in seinem Vortrag unter anderem auf moderne Massenmedien (Internet und Presse) und die Möglichkeit zum Speichern von Taten und zu investigativen Tätigkeiten und somit zur langfristigen oder auch zeitverzögerten Beeinflussung der Reputation, wobei er von der »Archeology of Reputation« sprach, vgl. Wettlaufer, Bericht.